

tecnews

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht.

„Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen.

Weiteres beim Ende des Newsletters.

Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen.

Kritik und Anregungen bitte gerne an

tecnews@teclegal-habel.de.

■ Vertragsrecht

Bei b2b (im geschäftlichen Verkehr) gelten neue gesetzliche Regelungen zu Untersuchungsfristen, zum Zahlungsverzug und zu Verzugszinsen

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zum 1. Oktober 2014 sind vom Gesetzgeber Änderungen in Kraft gesetzt worden, die im kaufmännischen Geschäftsverkehr den vorleistungspflichtigen Lieferanten schützen sollen.

In den Einkaufsbedingungen und -verträgen von Unternehmen finden sich häufig Regelungen zu verlängerten Prüf- sowie zu deutlich längeren Zahlungsfristen, als dies der Gesetzgeber auch schon bisher sich vorgestellt hat. Häufig sind Lieferanten im geschäftlichen Verkehr nicht tatsächlich in der Lage, Änderungswünsche zu Einkaufsbedingungen oder -verträgen zu verhandeln. Folge ist, dass gerade bei mittelständischen Unternehmen Liquiditätsprobleme entstehen können, wenn die Ware geliefert wurde, eine Zahlung aber erst 60 oder 90 Tage später erfolgt.

Der Gesetzgeber flankiert die Neuregelungen mit Bestimmungen, durch die Abweichungen in AGB oder Verträgen zur Unwirksamkeit der betreffenden Regelung führen. Der Verzugszins wird auf 9 % über dem Basiszinssatz erhöht ohne Möglichkeit einer abweichenden Regelung in Einkaufsbedingungen. Der Lieferant kann eine Mahnpauschale von 40,-- € berechnen. Abweichungen können nur ausdrücklich in individuell verhandelten Verträgen vereinbart werden. Aber, die gesetzlich vorgesehene Angemessenheitskontrolle bleibt auch hier.

Im Einzelnen:

1. Bei dem Recht für Allgemeine Geschäftsbedingungen, soweit es auch für den kaufmännischen Geschäftsverkehr gilt, wurden in §§ 308 BGB neue Nummern 1 a (Zahlungsfrist) und 1 b (Überprüfungs- und Abnahmefrist) eingeführt. Danach ist in der Regel eine Überprüfungszeit unangemessen lang, wenn sie mehr als 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung dauert und/oder die Zahlungsfrist mehr als 30 Tage ab Empfang der Gegenleistung betragen soll. Anderes wird nur gelten, wenn besondere Gründe vorliegen und/oder dies individualvertraglich ausdrücklich vereinbart wurde.

2. „Der Zeitpunkt ab Empfang der Leistung“ wird im neuen § 271a Abs. 1 BGB so geregelt, dass bis zum Beweis eines anderen Zeitpunktes vermutet wird, dass der

Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung auf den Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung fällt. Kurz: Als Zeitpunkt des Zugangs gilt der Zeitpunkt des Zugangs der Ware oder der Rechnung, je nachdem, was früher ist, es sei denn, ein späterer Zugang der Ware wird bewiesen.

3. Auch wenn es sich um keine Einkaufsbedingungen handelt, sondern um einen individuellen Vertrag ist gemäß § 271a Abs. 1 BGB eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung unwirksam, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart und ist nicht grob unbillig.

Für öffentliche Auftraggeber beträgt die regelmäßige Zahlungsfrist 30 Tage, die nur in besonderen Fällen auf 60 Tagen erweitert werden kann. Sonst ist die Regelung unwirksam.

4. Auch in Individualverträgen sollen Prüffristen nicht länger als 30 Tage betragen. Eine Verlängerung kommt nur dann in Betracht, wenn der Gläubiger hierdurch nicht grob benachteiligt wird, § 271a Abs. 3 BGB.

5. Bei der gesetzlichen Regelung zu Verzugszinsen und Verzugschadenersatz in § 286 BGB wird durch den neuen Absatz 5 auf die entsprechende Geltung von § 271a BGB verwiesen und damit eine Verschärfung eingeführt: Die Regelungen zum Verzugsseintritt in § 286 Abs. 1 und 2 BGB sind bindend. Eine Abweichung zum Nachteil des Gläubigers in einem Vertrag führt zur Unwirksamkeit der betreffenden vertraglichen Regelung, es sei denn, dass im Einzelfall der Gläubiger nicht grob benachteiligt wird.

6. In § 288 Abs. 2 BGB werden die Verzugszinsen im geschäftlichen Verkehr auf 9 % über dem Basiszinssatz erhöht und in Absatz 6 geregelt, dass eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, unwirksam ist. Entsprechendes soll auch für die im Voraus getroffene Vereinbarung des Ausschlusses eines Anspruches auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten gelten.

7. Diese Änderungen gelten für alle Schuldverhältnisse, also nicht nur für Verträge, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, Artikel 229, § 34 BGBEG.

Konsequenz: Zahlungsbedingungen sind bei Verträgen und zu vorderst auch bei Einkaufsbedingungen von zentraler Bedeutung, weil sie jeden finanziellen Geschäftsvorgang anlässlich des Einkaufs betreffen. Wie bereits anlässlich des letzten Newsletters zum Änderungsbedarf bei Gewährleistungsbegrenzungen (zum Nachlesen siehe www.teclegal-habel.de, dort unter „Publikationen“) hält sich der rechtliche Aufwand einer vertraglichen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen auch hier in Grenzen und sollte umgesetzt werden. Durch die langen Paragraphen und die Querverweise ist dies nicht ganz einfach und sollte von einem Anwalt eingearbeitet werden.

Zudem ist bei Vertragsverhandlungen diese Werteentscheidung des Gesetzgebers bei der eigenen Verhandlungsposition und der des Gegenübers zu berücksichtigen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich.

München, 09.10.2014

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: habel@teclegal-habel.de

Internet: www.teclegal-habel.de

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Für den Inhalt eines Beitrags sind die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich. Beide Kanzleien sind mit jeweils anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT- und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München